# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 31.


(Nr. 7885.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871., betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

Auf Ihren Bericht vom 6. September d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des 18. Provinziallandtages der Kurmark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz und resp. in Folge der wieder beigefügten Petition desselben vom 8. Juli d. J. aufgestellten

Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Reglement durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 18. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.



Ausgegeben zu Berlin den 7. Oktober 1871.

# Revidirtes Reglement

für die

Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

## A. Umfang, Zweck und Rechte der Sozietät.

§. 1.

Zur Sozietät gehören, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sämmtliche Städte, welche auf den Kommunallandtagen der Kur- und Neumark im Stande der Städte vertreten werden, sowie sämmtliche Städte des Markgrafthums Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

§. 2.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet. Diese Gefahr wird dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach Verhältniß seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 3.

Die Verhandlungen, welche die Verwaltung der Sozietät betreffen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die Beschreibungen der zu versichernden Gebäude, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Schadensvergütung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Bei Prozessen ist die Sozietät von der Zahlung der Gerichtskosten und Vorschüsse unter der im §. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.) bestimmten Maßgabe befreit.

## B. Erfordernisse zur Aufnahme in die Sozietät.

§. 4.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen städtischen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt. Bei Kirchen und Thürmen können die Orgeln, Bänke und Glocken, als Zubehör der Gebäude, versichert werden.

§. 5.

Pulvermühlen, Pulvermagazine, Glas- und Schmelzöfen, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäure-Fabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber, Knallgold, Theeröfen, Pottaschbrennereien, Salmiakfabriken, Schwefelholz-, Streichholz- und Streichschwammfabriken, hölzerne Ueberbaue über Brennöfen bei Ziegel- und Kalkbrennereien, ingleichen Schuppen, deren Deckenwerk nur auf eingegrabenen Stangen oder schwachen Rundhölzern ruht, sind von der Aufnahme in die Sozietät ausgeschlossen. Auch ist die Direktion befugt, bei sonstigen entstehenden oder schon vorhandenen feuergefährlichen Fabrikanlagen die Versicherungsaufnahme abzulehnen.

Diese Ausschließung bezieht sich auf die anderen Gebäude der Besitzer von Anlagen vorerwähnter Art nur dann, wenn dieselben mit den Fabriken oder den zur Aufnahme des rohen Materials und der Fabrikate bestimmten Gebäuden in einem unmittelbaren oder besonders feuergefährlichen Zusammenhange stehen.

§. 6.

Im Uebrigen sind der Regel nach Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme bei der Sozietät geeignet.

Der Direktion steht jedoch das Recht zu, Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen (§. 10.), wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbietet, oder einer fortwährenden außerordentlichen Abnahme im Werthe ausgesetzt ist.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter die Löschung des Gebäudes bekannt gemacht worden ist, hört die Versicherung auf.

§. 7.

Kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bereits bei der Sozietät versichert ist, darf ganz oder zum Theil noch anderswo versichert werden. Findet sich, daß ein Gebäude oder das darin befindliche, in der Versicherungssumme mitbegriffene Zubehör noch anderswo versichert sind, so wird die Versicherungssumme in dem Falle, wenn keine Realschulden auf dem betreffenden Grundstücke haften, nicht allein in dem Kataster der Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandes der ihm sonst aus derselben zu gewähren gewesenen Schadensvergütung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zu allen Feuersozietäts-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet.

Ist aber das Gebäude mit Realschulden belastet, so erfolgt die Zahlung der Schadensvergütung zwar nach Maßgabe der Bestimmung im §. 49., jedoch nur unter Anrechnung der etwa von anderen Versicherungsgesellschaften zu gewährenden Beträge.

Die Direktion ist verpflichtet, von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden doppelten Versicherung der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

§. 8.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte und jedes mit dem Hauptgebäude nicht unter einem Dache befindliche Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 9.

Der Direktion ist gestattet, in dem ihr nothwendig scheinenden Umfang auf Kosten der Sozietät Rückversicherung zu nehmen.

## C. Zeit und Bedingungen des Ein- und Austritts.

§. 10.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 19.), findet regelmäßig jährlich nur einmal, nämlich mit dem Tagesbeginne des 1. Januar statt. Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit zulässig, wenn darauf unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, angetragen wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Fall mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, an welchem das Annahmedekret der Direktion ertheilt ist.

Der Austritt aus der Sozietät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme kann nur Einmal jährlich mit dem Ablauf des letzten Dezembertages stattfinden, und ist nur dann von der Einwilligung der Hypothekengläubiger und Realberechtigten abhängig, wenn eine desfallsige Beschränkung des Versicherten in dem Kataster und auf dem betreffenden Hypothekeninstrumente vermerkt ist.

Der Direktion liegt ob, derartige Vermerke auf den Antrag der Berechtigten in die Kataster eintragen zu lassen.

Den aus der Sozietät austretenden Gebäudebesitzern ist, sofern sich gegen den Austritt nichts zu erinnern findet, die Genehmigung desselben in schriftlicher Form von der Direktion zu eröffnen.

Einer nothwendigen Löschung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme (§§. 6. und 18.) muß sich jeder Assoziirte zu jeder Zeit unterwerfen und es steht dagegen auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten kein Widerspruchsrecht zu.

In Fällen letzterwähnter Art hat die Direktion den Gläubigern, welche sich in dem Kataster haben vermerken lassen, durch die Post Nachricht zu geben. Einer besonderen Bescheinigung der Insinuation bedarf es dabei nicht.

§. 11.

Anträge, welche mit dem ordentlichen Termine, dem 1. Januar, in Kraft treten sollen, sind wenigstens vier Wochen vorher dem Magistrat unter Beifügung der nach §§. 14. bis 17. aufgestellten Beschreibungen der Gebäude einzureichen, welcher dieselben bis zum 15. Dezember an die Direktion zu befördern hat.

§. 12.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder auf Erhöhung der bestehenden Versicherungssumme (§. 10.) sind ebenfalls bei dem Magistrat anzubringen und, von demselben gehörig belegt, binnen acht Tagen an die Direktion zu befördern. Die Entscheidung der letzteren ist binnen drei Tagen nach Empfang des Antrages auszusprechen.

Der Antragende wird, von dem Ablauf des dritten Tages an, so lange als Versicherter betrachtet, als die Direktion den Antrag nicht zurückgewiesen hat und ihm dies bekannt gemacht worden ist.

Der Gebäudebesitzer erhält über die Feststellung und Annahme der Versicherung eine von der Direktion stempel- und gebührenfrei ausgestellte Bescheinigung.

## D. Ermittelung des Werthes der Gebäude und Höhe der Versicherungssumme.

§. 13.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes niemals übersteigen (§. 15.).

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, welche durch die Zahl „fünfundzwanzig" theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurant ausgedrückt sein, resp. diesen Betrag erreichen.

§. 14.

Zur Ermittelung des gemeinen Werthes ist eine möglichst genaue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes nach dem von der Direktion vorzuschreibenden Formular, welches auf Kosten der Sozietät durch den Magistrat unentgeltlich gewährt wird, anzufertigen.

Die Prüfung dieser Beschreibung und der darin enthaltenen Werthsangabe erfolgt von einer Kommission, deren Mitglieder der Magistrat erwählt und welche aus einem Magistratsmitgliede, zwei zu diesem Zwecke vereideten Taxatoren, sowie zwei am Orte wohnhaften Assoziirten besteht. Zu Taxatoren sind Meister (selbstständige Gewerbetreibende) des Maurer- und Zimmererhandwerks, in Ermangelung solcher auch Meister von anderen Bauhandwerken zu nehmen. Die technischen Mitglieder der Kommission werden für ihre Mühwaltung bei der Prüfung der Gebäudebeschreibungen nach einer von den Provinziallandtags-Abgeordneten der assoziirten Städte aufgestellten, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Gebührentaxe remunerirt.

§. 15.

Bei Prüfung der Gebäudewerths-Angaben ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise der dermalige Werth der in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde. Die als nicht verbrennbar anzunehmenden (von allen Seiten in der Erde be-

befindlichen) Grund- und Kellermauern werden mitberechnet, können aber auch ausgeschlossen werden.

§. 16.

Sowohl bei der Werthsangabe des Gebäude-Eigenthümers als bei der Prüfung dieser Werthsangabe ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur dann bei der Sozietät geschehen, wenn bei derselben das Gebäude selbst versichert ist.

Scheidet ein solches Gebäude bei der Sozietät aus, so ist gleichzeitig die etwaige Bauholzversicherung zu löschen und dem Eigenthümer derselben davon Kenntniß zu geben.

§. 17.

Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und gegen die beantragte Klasse keine Einwendungen zu machen, oder unterwirft sich der Eigenthümer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches von der Kommission auf der Beschreibung attestirt und die letztere demnächst auch von dem Magistrate beglaubigt.

Findet aber die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme, und ist der Eigenthümer nicht gemeint, sich bei dem Ausspruche der Kommission zu beruhigen, so kann die endgültige Feststellung des Versicherungsantrages resp. der Versicherungssumme nur auf Grund einer von einem Königlichen Baubeamten aufgenommenen förmlichen Taxe des betreffenden Gebäudes herbeigeführt werden. Die Kosten einer solchen Taxe treffen den Gebäude-Eigenthümer, wenn die Taxe um mehr als zehn Prozent hinter der beantragten Versicherungssumme zurückbleibt; anderenfalls müssen dieselben aus Sozietätsfonds berichtigt werden.

§. 18.

Um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, ist die Direktion jederzeit befugt, Revisionen der Versicherungssummen auf Kosten der Sozietät vorzunehmen und, Falls der Eigenthümer der von ihr für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme widerspricht, eine Taxe von dem betreffenden Gebäude durch einen Königlichen Baubeamten aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen.

Bleibt letztere um mehr als zehn Prozent unter der bisherigen Versicherungssumme, so fallen die Kosten der Abschätzung dem Versicherten zur Last und können von ihm im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden.

§. 19.

Erhöhungen der bisherigen Versicherungssumme sind unter Beobachtung der im §. 10. angeordneten Beschränkung zulässig, und werden wie neue Versicherungen behandelt.

Eine

Eine Erhöhung der Versicherungssumme der mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude ist nicht gestattet.

## E. Klassifikations- und Beitragstarif.

### §. 20.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden nach dem im §. 30. bestimmten Beitragsverhältniß halbjährlich postnumerando nach Maßgabe des Bedarfs und nach den für den Zeitraum, auf welchen der Bedarf sich bezieht, katastrirten Versicherungssummen von der Direktion festgesetzt und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. d. O., Stettin, Cöslin und Liegnitz ausgeschrieben.

### §. 21.

Die Einzahlung dieser Beiträge ist innerhalb vier Wochen nach der Ausschreibung zu bewirken. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Stück des Amtsblattes, das die Ausschreibung enthält, ausgegeben ist.

Wird dieselbe nicht inne gehalten, so findet die exekutivische Einziehung der Beiträge in gleicher Art, wie bei den öffentlichen Steuern, statt.

### §. 22.

Ist ein Beitragspflichtiger zur Zahlung nicht im Stande und die Mobiliar-Exekution erfolglos gewesen, so wird das betreffende Gebäude, vorbehaltlich des Rechts der Sozietät, die Subhastation des letzteren zu beantragen, im Kataster gelöscht, wenn nicht etwa die Hypothekengläubiger (§. 49.), welche hierüber von Amtswegen zu einer Erklärung aufzufordern sind, zur Zahlung der Beiträge sich verstehen.

### §. 23.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit der Gebäude.

Es werden danach vier Klassen gebildet.

Es gehören

I. zur ersten Klasse:

a) ganz massive Gebäude mit feuerfester Bedachung;

b) dergleichen Gebäude mit gleicher Bedachung, deren Giebelseiten zwar nicht durch eigene massive Giebel, wohl aber durch die Giebel oder Frontwände der daran stoßenden ganz massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

c) feuerfest gedeckte Fachwerksgebäude mit massiven oder auf einen halben Stein verblendeten Brandgiebeln;

voraussgesetzt, daß in den ad a. bis c. gedachten Gebäudearten keine Triebwerke sich befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder von leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;

d) Dampfschornsteine;



II. zur

II. zur zweiten Klasse:

a) Gebäude der vorstehend sub I. a. bis c. beschriebenen Bauart, wenn
  aa) sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder von leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, oder
  bb) wenn dieselben mit hölzernen Ueberbauen versehen sind, oder
  cc) wenn an den Außenwänden sich hölzerne Gallerien oder hölzerne Freitreppen befinden, oder
  dd) wenn die äußeren Wände oder Giebel theilweise oder durchweg mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — oder offen sind;

b) Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung ohne Triebwerke vorerwähnter Art, deren Umfassungswände und Giebel nur ausgemauert oder vollständig gestaakt und gelehmt sind;

c) dergleichen Gebäude ohne eigene Giebelwände, insofern die Giebelseiten derselben durch die Giebel oder Frontwände der daran stoßenden ganz massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

d) Treibhäuser mit massiver Hinterwand und ganz massiven Giebeln und Glasbedachung;

III. zur dritten Klasse:

a) Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände und Giebel nur ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind, wenn
  aa) sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder von leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, oder
  bb) wenn dieselben mit hölzernen Ueberbauen versehen sind, oder
  cc) wenn an den Außenwänden sich hölzerne Gallerien oder hölzerne Freitreppen befinden;

b) dergleichen Gebäude, deren äußere Wände oder Giebel theilweise oder durchweg mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — sind, oder offen stehen, selbst wenn die offenen oder mit Holzwerk verkleideten oder ausgesetzten Wände oder Giebel durch ein anderes Fachwerksgebäude gedeckt werden;

c) alle mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Schwibbögen versehenen Gebäude;

d) Gebäude, in denen Spinnerei in Schaaf- oder Baumwolle durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird;

e) Gebäude, welche zur Cichorienfabrikation bestimmt sind;

f) Treibhäuser mit Wänden und Giebeln von Fachwerk und Glasbedachung;

IV. zur vierten Klasse:

a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckte Gebäude;
b) Windmühlen;
c) Kalk- und Ziegelöfen älterer Konstruktion;
d) Theater;
e) Gebäude, welche zur Zuckersiederei bestimmt sind;
f) Gebäude, in denen Dampfkessel aufgestellt sind, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber die Dämpfe zu irgend einem Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in Brennereien rc., gespannt werden;
g) Gebäude mit hölzernen oder unausgefachten Umfassungswänden oder Giebeln, worin Mühlenwerke befindlich, die mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben werden, wenn dergleichen Gebäude auch eine feuerfeste Bedachung haben;
h) Gebäude der eben erwähnten Art, in welchen Spinnerei in Schaaf- oder Baumwolle durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird.

§. 24.

Zu den in Klasse I. zu locirenden ganz massiven Gebäuden sind nur solche zu rechnen, deren Frontwände bis zum Dache von Feld-, Bruch-, gebrannten Mauersteinen oder auch von Kalkpisé aufgeführt und deren Giebelwände bis zur Dachspitze von gebrannten Steinen oder Feldsteinen gemauert sind.

Sonst massive Gebäude, deren Giebel aus Lehm- oder Luftsteinen bestehen, oder nur mit Lehm gemauert sind, gehören daher nicht in die erste, sondern in die entsprechende ungünstigere Klasse.

§. 25.

Fachwerksgebäude sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauersteinen ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind.

§. 26.

Unter feuerfester Bedachung sind Dächer von Metall, gebrannten Ziegeln, Stein und Schiefer zu verstehen, ferner andere Bedachungen, z. B. von Stein- oder Theerpappe, Asphalt u. s. w., deren Feuersicherheit von der Landespolizeibehörde festgestellt ist, oder von der Direktion anerkannt wird.

§. 27.

Ein massiver Brandgiebel (§. 23. I. c.) muß von gebrannten Steinen, Bruch- oder Feldsteinen nur mit Kalk gemauert, ohne alle Oeffnungen aufgeführt sein; jedoch ist bis zur Dachbalkenlage auch die Anwendung von Kalkpisé gestattet.

 Ein

Ein auf einen halben Stein verblendeter Giebel muß aus gebrannten Steinen und mit Kalk, ebenfalls ohne alle Oeffnungen, dergestalt aufgeführt sein, daß 5 Zoll des massiven Mauerwerks über die Fachwerkswand hinausgehen und die Dachlatten oder sonstiges Holzwerk nur bis an jene 5 Zoll heran, nicht aber durchgehen, und daß bei zusammenstoßenden Giebeln zweier Gebäude jeder einzelne in dieser Art konstruirt ist.

§. 28.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 29.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften befindet über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der städtischen Kommission (§. 14.) zunächst der Magistrat.

Der Direktion steht jedoch die endliche Festsetzung zu. Auch soll dieselbe befugt sein, in zweifelhaften Fällen, wie dergleichen bei ungewöhnlichen, namentlich aber bei vorzugsweise feuersicher konstruirten Bauten vorkommen können, die Klasse unter billiger Berücksichtigung derartiger Verhältnisse zu bestimmen.

Ist der Gebäude-Eigenthümer mit der Festsetzung der Direktion nicht zufrieden, so bleibt ihm überlassen, Rekurs an das Königliche Oberpräsidium zu ergreifen.

§. 30.

Der für jede Rate eines Halbjahres auszuschreibende Beitrag wird in dem Verhältnisse festgesetzt, daß die erste Klasse gegen die zweite wie 1 zu 3, gegen die dritte wie 1 zu 7 und gegen die vierte wie 1 zu 14 zum Ansatz kommt, dergestalt, daß, wenn von der ersten Klasse ein Beitrag von 2 Sgr. erforderlich ist, die zweite 6 Sgr., die dritte 14 Sgr. und die vierte 28 Sgr. aufzubringen hat.

Kirchen und deren Thürme, erstere insofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, sollen rücksichtlich ihrer minderen Feuergefährlichkeit nur mit der Hälfte des Beitrages herangezogen werden, der nach der Klasse, zu welcher sie gehören, zu zahlen ist.

§. 31.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen können von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch die Provinziallandtags-Abgeordneten der assoziirten Städte unterworfen werden.

Dabei beschlossene Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Oberpräsidenten und werden durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 32.

Für abgebrannte oder abgebrochene Gebäude müssen die Beiträge bis zur Abgangsstellung dieser Gebäude am Schlusse des Jahres (§. 10.) entrichtet werden.

Im

Im Falle einer von der Direktion als nothwendig verfügten Löschung oder Heruntersetzung der bisherigen Versicherungssumme (ibid.) sind die Beiträge, mit Ausnahme des Falles der doppelten Versicherung (§. 7.), nur bis zum Ablaufe des Semesters, in welchem die eine oder die andere der erwähnten Maßregeln stattgefunden hat, abzuführen.

§. 33.

Wird während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine solche Veränderung oder Anlage gemacht, durch welche dasselbe in die Kategorie der ausgeschlossenen Gebäude (§. 5.) tritt, so erlischt die Versicherung, und die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge hört mit dem Semester auf, in welchem das Gebäude im Kataster gelöscht worden ist.

Bei anderen während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude gemachten Veränderungen oder Anlagen, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würden, ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrat innerhalb des Semesters, in welchem die Veränderungen stattgefunden haben, davon Anzeige zu machen und sich der entsprechenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 34.

Wird diese Anzeige nicht der vorstehenden Bestimmung gemäß bewirkt, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten sollen, als Strafe zur Feuersozietäts-Hauptkasse einzahlen.

§. 35.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Semesters an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende desjenigen Semesters, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 36.

Die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr wird zwar von der Sozietät von Anfang an mitübernommen, es muß aber auch der höhere Beitrag vom Anfange des Semesters an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den etwaigen Strafbeiträgen (§§. 34. 35.) geleistet werden.

§. 37.

Ist ein Gebäude dergestalt baulich verbessert worden, daß dasselbe in eine günstigere Klasse versetzt werden kann, so genügt zur Begründung des betreffenden Antrages eine vom Magistrat beglaubigte Bescheinigung der Orts-Revisionskommission über die wirklich stattgefundenen Verbesserungen des Gebäudes.

Dergleichen Klassenverbesserungen, welche, wie im §. 11. vorgeschrieben ist, zunächst rechtzeitig bei dem Magistrat in Antrag gebracht werden müssen, treten so-

sofort mit dem Beginne des Semesters in Kraft, in welchem der betreffende Antrag von der Direktion angenommen worden ist.

§. 38.

Ergiebt sich nach bereits ertheilter Versicherungsbescheinigung (§. 12.), daß ein Gebäude nicht gemäß den Bestimmungen dieses Reglements klassifizirt ist, so kann die Versetzung desselben in die richtige Klasse verlangt werden und tritt die Aenderung der Klassifikation sofort mit dem Beginne desjenigen Semesters in Wirksamkeit, in welchem festgestellt ist, daß das Gebäude bisher nicht richtig klassifizirt war.

## F. Anzeige und Feststellung der Brandschäden.

§. 39.

Sobald ein versichertes Gebäude durch einen Brand, oder durch dessen Dämpfung, oder durch den Blitz (§. 53.) zerstört oder beschädigt ist, muß dies vom Magistrat der Direktion unverweilt angezeigt und demnächst baldmöglichst, längstens binnen drei Tagen, die Besichtigung und Abschätzung des Schadens bewirkt werden.

§. 40.

Ergiebt der Augenschein ohne Weiteres, daß sämmtliche versicherte Theile des betreffenden Gebäudes vom Feuer oder bei dessen Dämpfung zerstört worden sind, oder daß der Werth des davon verbliebenen Materials die Kosten der Schuttaufräumung und Planirung der Brandstätte nicht übersteigen werde, so ist ein Totalschaden vorhanden und dem Eigenthümer der ganze Betrag der Versicherungssumme als Schadensvergütung zu gewähren.

Uebersteigt die Versicherungssumme jedoch den Werth, welchen das Gebäude zur Zeit des Brandschadens gehabt hat, so wird nur der nach §. 45. ermittelte geringere Betrag vergütet.

Nicht zerstörte, jedoch zum Wiederaufbau nicht verwendbare Theile des Gebäudes kommen nur ihrem Materialienwerthe nach in Betracht.

§. 41.

Ist das Gebäude nicht vollständig niedergebrannt oder zerstört, sondern nur theilweise beschädigt und können namentlich einzelne Theile desselben zu dessen Wiederherstellung in seiner früheren Beschaffenheit noch wieder benutzt werden, oder übersteigt nach dem Gutachten Sachverständiger der Werth der davon verbliebenen Materialien die Kosten der Schuttaufräumung und Planirung der Brandstätte, so ist das Vorhandensein eines Partialschadens anzunehmen.

§. 42.

Die Abschätzung eines solchen Schadens wird jedoch nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern darauf gerichtet, der wievielte Theil des versicherten Ge-

Gebäudes vom Feuer und bei dessen Dämpfung, oder durch den Blitz vernichtet ist. Derselbe Theil der Versicherungssumme bildet die zu gewährende Schadensvergütung, conf. §. 45., vorausgesetzt, daß erstere den Werth des Gebäudes zur Zeit des Brand- oder Blitzschadens nicht übersteigt, wogegen in denjenigen Fällen, in welchen es sich nur um verbliebene Materialien handelt, der Werth derselben als derjenige Theil der Versicherungssumme zu erachten ist, welcher von der Vergütung ausgeschlossen bleibt.

§. 43.

Damit diese Ermittelung erfolgen kann, dürfen die Theile des Gebäudes, welche durch das Feuer und bei dessen Dämpfung oder durch den Blitz zerstört worden — abgesehen von dem Fall einer polizeilichen Anordnung — nicht abgebrochen, auch nicht die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite geschafft werden, bevor die Abschätzung geschehen ist, oder die Direktion die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, erleidet von der festgestellten Entschädigung einen Abzug, welchen die Direktion bis zum vierten Theile derselben bestimmen kann.

§. 44.

Die Verhandlungen zum Zwecke der Ermittelung und Abschätzung eines Brand- oder Blitzschadens werden von einem Deputirten des Magistrats geleitet unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören und mit dem Beschädigten nicht in auf- oder absteigender Linie oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Liegt ein Totalschaden (§. 40.) vor, so bedarf es hierbei der Mitwirkung Sachverständiger nicht. Ist aber nur ein Partialschaden (§. 41.) anzunehmen, so müssen zur Abschätzung desselben (§. 42.) zwei vereidete, und nach Maßgabe des im §. 14. erwähnten Tarifs zu remunerirende Sachverständige zugezogen werden.

§. 45.

Das Resultat des Verfahrens wird hierauf dem Beschädigten bekannt gemacht.

Wenn derselbe dagegen Widerspruch erhebt, oder wenn das Ergebniß der Ermittelung des Partialschadens zweifelhaft erscheint, so ist eine anderweite Abschätzung desselben vorzunehmen, welche den Zweck hat, den Neuwerth des beschädigten Gebäudes und den Betrag der Wiederherstellungskosten desselben nach den örtlichen Preisen der Baumaterialien und Arbeitslöhne speziell zu veranschlagen.

Das Verhältniß der Wiederherstellungskosten zu dem Neuwerth ergiebt denjenigen Theil der Versicherungssumme, welcher dem Beschädigten gewährt werden muß.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn der Werth des Gebäudes zur Zeit des erlittenen Schadens die Versicherungssumme desselben nicht erreicht und dies durch den speziellen Kostenanschlag eines Baubeamten ermittelt ist. In

In derartigen Fällen werden nur die Kosten vergütet, welche durch die Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand, welchen es zur Zeit der Beschädigung durch Feuer oder Blitz gehabt hat, entstehen. Der Betrag dieser Kosten muß jedoch von einem Königlichen Baubeamten aus dem Gesichtspunkte veranschlagt werden, daß dem Versicherten nicht das versicherte Objekt neu beschafft werden soll, sondern daß ihm der zeitige Werth erstattet wird, welchen er am Tage des eingetretenen Schadens durch den Brand und dessen unmittelbare Folgen, oder durch einen kalten Blitzschlag verloren hat.

§. 46.

Die definitive Feststellung der Schadensvergütung erfolgt durch die Direktion. Dieselbe ist berechtigt, die Aufnahme der nach §§. 44. und 45. vorgeschriebenen Verhandlungen durch eines ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied eines anderen Magistrats aus den zur Sozietät gehörigen Städten zu bewirken. Auch ist dieselbe befugt, die ihr vorgelegten Abschätzungsverhandlungen vor der Festsetzung durch einen Baubeamten oder sonstigen Bauverständigen, welcher die höhere Staatsprüfung bestanden hat, revidiren zu lassen und mit Rücksicht auf dessen Gutachten den Entschädigungsbetrag festzustellen.

§. 47.

Gleichzeitig mit dem im §. 39. vorgeschriebenen Verfahren muß in einem Separat-Protokoll von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die zuerst angekommenen Spritzen und Wasserwagen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt oder durch Zeugenvernehmung resp. in anderer Art ermittelt ist, geschichtlich verzeichnet werden.

Die sämmtlichen Verhandlungen mit der Schadensliquidation sind binnen acht Tagen zur Feststellung der letzteren, unter Beifügung einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, der Direktion einzureichen.

## G. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Sozietät und Auszahlung der Brandschadenvergütung.

§. 48.

Die Brandschadenvergütung wird für jede durch Feuer verursachte Beschädigung des versicherten Gebäudes geleistet.

§. 49.

Ein Brandschaden wird nicht ersetzt, wenn das Feuer durch den Versicherten selbst vorsätzlich, als Urheber oder Theilnehmer, oder wenn dasselbe mit seinem Wissen und Willen durch andere angelegt worden ist. Eine dieserhalb erfolgte gerichtliche Verurtheilung ist in dieser Beziehung maßgebend. Im Falle eines

eines Verdachtes, daß die Brandstiftung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verübt ist, kann die Zahlung der Entschädigung so lange sistirt werden, als nicht auf die sofort zu bewirkende Anzeige festgestellt ist, daß die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens nicht erfolge.

Haften auf dem von einem Brandschaden betroffenen Grundstücke Hypothekenschulden oder andere Realberechtigungen, so ist in dem vorerwähnten Falle die Brandschadenvergütung soweit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Hypothekengläubiger und Realberechtigten erforderlich ist; jedoch bleibt der Sozietät der Anspruch auf Rückgewähr gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

§. 50.

Ist der Brand entweder durch Fahrlässigkeit des Versicherten, oder ist derselbe von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von der Sozietät nicht verweigert werden.

Fällt jedoch dem Versicherten eine grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) in seinen eigenen Handlungen oder in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen zur Last, so wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als dieselbe nach dem vorhergehenden Paragraphen zur Befriedigung der Hypothekengläubiger erforderlich ist.

Auch in diesem Falle bleibt der Anspruch auf Rückgewähr vorbehalten.

§. 51.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen könnten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 52.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer verursacht wird, welches, gleichviel ob von freundlichen oder von feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, oder welches durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges oder gar nur aus Veranlassung des Kriegszustandes entsteht, wird von der Sozietät vergütet.

§. 53.

Beschädigungen der Gebäude, welche durch Einschlagen des Blitzes ohne daß derselbe gezündet hat, entstanden sind, werden vergütet.

Schäden, welche durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse oder durch Schießpulver- und andere Explosionen verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn

wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 54.

Die Vergütung wird ferner für solche Beschädigungen geleistet, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers oder zum Behufe derselben, oder um die Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern ꝛc. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind.

§. 55.

a) Werden Gebäude, welche an die Stelle abgebrannter Gebäude errichtet sind, von einem Feuerschaden betroffen, bevor die Versicherung der neuen Baulichkeiten stattgefunden hat, so wird für die letzteren die Versicherungssumme der abgebrannten Gebäude, soweit nicht etwa dieselbe den Werth des neuen Gebäudes übersteigt, noch einmal als Entschädigung reglementsmäßig vergütet.

b) Auch wenn die zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes angeschafften, auf der Baustelle befindlichen Materialien an demselben Orte verbrennen, wird dem Eigenthümer der erweisliche Werth solcher Materialien, insofern er das Versicherungsquantum nicht übersteigt, erstattet.

c) Ein Gleiches gilt von neuen Gebäuden, welche aus baulichen Rücksichten in Stelle abgetragener und noch versicherter Gebäude aufgeführt werden, sowie von den dazu auf der Baustelle vorhandenen Materialien.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle nur Anwendung, wenn der Wiederaufbau auf demselben Gehöfte stattfindet, auf welchem das Gebäude entweder abgebrannt oder abgetragen ist, es sei denn, daß die Polizeibehörde den Bau auf einer anderen Stelle angeordnet hätte.

Auch in dem Falle des §. 55. finden die Bestimmungen in den §§. 49. 50. und 51. Anwendung.

§. 56.

Für Totalschäden wird die Vergütung in drei gleichen Theilzahlungen folgendergestalt gewährt:

Ein Drittel wird gezahlt, sobald der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes begonnen worden ist,

das zweite Drittel, wenn der neue Bau unter Dach gebracht ist,

das letzte Drittel, wenn der Bau beendet ist und der Magistrat bescheinigt hat, daß der ganze Betrag der Vergütungsgelder dazu verwendet sei.

Findet der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes aber überhaupt nicht statt (§. 62.), so wird der ganze Betrag der Vergütung in einmaliger Zahlung berichtigt, nachdem den gesetzlichen Vorschriften genügt ist.

§. 57.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung der Vergütung ebenfalls in drei gleichen Raten, und zwar

ein Drittel beim Beginn der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes,

und

das zweite und letzte Drittel, sobald der Magistrat bescheinigt hat, daß die Wiederherstellung zu zwei Drittheilen oder ganz vollendet und dazu der Betrag der Vergütungsgelder verwendet sei.

§. 58.

In außerordentlichen Fällen können Vorschüsse auf die Vergütungsgelder, sowohl bei Total- als Partialschäden, gegen eine von der Sozietätsdirektion als annehmlich anerkannte Sicherheit geleistet werden.

Es bleibt jedoch lediglich der Beurtheilung der Direktion überlassen, welche Fälle sie zu dergleichen Vorschußzahlungen für geeignet hält.

§. 59.

Die Zahlung der Entschädigung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstückes, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage für den bisherigen Besitzer entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen erachtet werden.

§. 60.

Kein Realgläubiger hat das Recht, aus den Vergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, sobald dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet werden, oder diese Verwendung hinreichend sichergestellt wird.

§. 61.

In der Regel hat jeder Versicherte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstück neu aufzubauen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. Die Errichtung eines dem abgebrannten Gebäude völlig gleichen Gebäudes ist nicht erforderlich, sondern es genügt, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Neubau verwendet werden.

Es ist demnach gestattet, an die Stelle mehrerer abgebrannter Gebäude selbst nur Ein Gebäude zu errichten; es muß aber die Verwendung der für die abgebrannten Gebäude dem Beschädigten zugekommenen Brandvergütungsgelder durch den Neubau nachgewiesen werden.

Der erforderliche Nachweis wird durch Magistrats-Atteste beigebracht.

§. 62.

Will der Besitzer das Gebäude überhaupt nicht oder nicht auf derselben Stelle oder auf demselben Gehöfte, sondern auf einer Stelle, die ein anderes Hypothekenfolium hat, aufbauen, oder wird demselben der Wiederaufbau überhaupt oder auf der alten Stelle oder auf dem Gehöfte von Polizeiwegen untersagt, so erfolgt die Auszahlung der Vergütungsgelder (insofern derselben nicht etwa reglementsmäßige Hindernisse — §. 49. — entgegentreten) nicht anders, als wenn der Versicherte durch ein von der Hypothekenbehörde ausgestelltes Attest darthut, daß auf dem vom Feuer betroffenen Grundstücke keine eingetragenen Hypothekenschulden oder Realverpflichtungen haften, oder daß die eingetragenen Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten in die Auszahlung der Brandvergütungsgelder gewilligt haben.

Der Magistrat ist bei Beantragung der Zahlung für Beachtung vorstehender Vorschriften (§§. 61. und 62.) verantwortlich.

## II. Prämien und Vergütungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 63.

Kommen bei einem Brande im Sozietätsbezirke Löschgeräthe von auswärts, d. h. aus einem nicht zum Stadtgemeindebezirk gehörigen Orte oder Etablissement, zu Hülfe und bei der Löschung des Feuers **wirklich in Thätigkeit**, so werden folgende Prämien gezahlt:

10 Thaler für die zuerst angelangte Spritze,
5 " " " zweite,
2 " " jede andere,
2 " " den zuerst angelangten Wasserwagen,
1 " " " zweiten dergleichen.

Diese Prämien werden an die Ortsobrigkeiten der Orte, zu welchen die Spritzen resp. Wasserwagen gehören, gezahlt und es bleibt denselben überlassen, darüber herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß weiter zu bestimmen.

§. 64.

Ist die Löschung bei einem Eigenthümer nothwendig gewesen, der bei einer anderen Sozietät versichert ist, und zahlt die letztere statutenmäßig Prämien, so fällt die Prämienzahlung aus der Sozietätskasse fort.

§. 65.

Die Direktion ist befugt, Prämien in der Höhe bis zu Einhundert Thalern an diejenigen zu bewilligen, welche einen Brandstifter entdecken und anzeigen, so daß dessen Bestrafung eintreten kann; ebenso Prämien in der Höhe bis zu funfzig Thalern an diejenigen, welche sich im Interesse der Sozietät durch Hülfeleistung bei einem Brande besonders ausgezeichnet haben.

§. 66.

§. 66.

Entschädigungen oder Vergütungen für zufällig beim Brande entstandene Schäden an unversicherten Gegenständen werden nur gewährt, insoweit durch solche eine Gefahr von Gebäuden, welche bei der Sozietät versichert sind, abgewendet ist, oder die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zweck der Löschung des Brandes erweislich gemacht wird.

In diesem Falle darf aber nur der Werth der beschädigten Gegenstände nach dem Zustande vor dem Brande, nicht nach den Wiederherstellungskosten, liquidirt werden.

Alle sonstigen willkürlich verursachten Schäden hat die Sozietät nicht zu erstatten; ebensowenig die durch das Feuer selbst entstandene Beschädigung an unversicherten Gegenständen.

Kur- und Versäumnißkosten derjenigen, welche bei Löschung eines Brandes erheblich verunglücken, sollen nach billigen Grundsätzen gleichfalls vergütigt werden. Auch für Zugthiere, die erweislich bei der Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt werden, soll eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

## J. Verfassung der Sozietät und Verwaltung der Angelegenheiten derselben.

§. 67.

Die Sozietät ist ein ständisches Institut. Der Provinziallandtag der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz bildet das die Legislation des Sozietätswesens berathende Kollegium.

§. 68.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Sozietät erfolgt unter Aufsicht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg durch eine Direktion, welche in Berlin ihren Sitz hat.

Unter ihr werden die einschlagenden Geschäfte von Amtswegen durch die Magisträte besorgt.

§. 69.

Die Direktion der Städte-Feuersozietät besteht aus drei Mitgliedern, welche sämmtlich Assoziirte sein müssen. Von denselben muß einer — der erste Direktor — die laufenden Geschäfte besorgen und deshalb in Berlin seinen Wohnsitz haben.

Derselbe führt den Vorsitz bei den von Zeit zu Zeit stattfindenden Sitzungen. Die Unterschrift desselben resp. seines Stellvertreters ist hinreichend zur rechtsgültigen Vollziehung schriftlicher Ausfertigungen der Direktion.

§. 70.

Die Wahl der Direktionsmitglieder geschieht durch die Provinziallandtags-Abgeordneten der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Die Anstellung des ersten Direktors erfolgt in der Art, daß derselbe entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren — jedoch nicht unter sechs Jahre — oder auf Lebenszeit gewählt wird.

Die anderen beiden Direktoren können nur auf sechs Jahre gewählt werden.

§. 71.

Die für den Geschäftsbetrieb der Direktion nach Maßgabe des Etats (§. 72.) nöthigen Beamten werden von der Direktion ernannt und von derselben mit der erforderlichen Geschäftsinstruktion versehen.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Nur der Kanzlei-Diätarius und der Bote werden auf Kündigung angenommen.

Bei unfreiwilligen Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand finden die für mittelbare Staatsbeamte bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf die Beamten der Städte-Feuersozietäts-Direktion Anwendung. Die Festsetzung der Pension erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für unmittelbare Staatsbeamte, und nicht minder soll bei dem Ableben eines dieser Beamten den Hinterbliebenen desselben neben dem sogenanntenen Sterbequartale auch noch ein vierteljährliches Gnadengehalt gewährt werden.

§. 72.

Die Verwaltungskosten der Sozietät werden nach einem von den Provinziallandtags-Abgeordneten der assoziirten Städte von drei zu drei Jahren aufzustellenden, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Etat aus den Zinsen des eisernen Bestandsfonds der Sozietät (§. 76.) bestritten.

§. 73.

Die Direktion führt für jede zu dem Verbande der Sozietät gehörige Stadt ein Lagerbuch, in welches alle bei der Sozietät genommene Versicherungen eingetragen werden.

Die Magisträte haben Duplikate dieser Lagerbücher zu führen.

§. 74.

In Betreff dieser Lagerbuchsführung und der den Magisträten obliegenden sonstigen Sozietätsgeschäfte, zu welchen auch die Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge und deren Einsendung an die Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse gehört, ertheilt die Direktion denselben eine Instruktion.

§. 75.

Außer einer Hebegebühr von fünf Prozent der ausgeschriebenen Feuersozietäts-Beiträge wird den Magisträten keine Entschädigung für die Besorgung der Sozietätsgeschäfte zu Theil.

§. 76.

§. 76.

Der sogenannte eiserne Bestandsfonds der Sozietät wird theils bei der Bank, theils in Staatspapieren, ständischen Obligationen, Stadt-Obligationen aus dem Bereiche der assoziirten Städte und Märkischen Pfandbriefen, theils in pupillarisch sicheren Hypotheken, vorzugsweise aus dem Bereiche der assoziirten Städte, angelegt.

Derselbe wird nach Maßgabe des Etats der Sozietätsverwaltungskosten von der Direktion verwaltet, und zwar abgesondert von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Sozietät.

Etwaige Ueberschüsse bei diesem Fonds fließen demselben zu und werden wie der Fonds selbst behandelt.

In gleicher Art wie der eiserne Fonds werden auch die augenblicklich entbehrlichen anderweiten Kassenbestände belegt.

§. 77.

Die Hauptkasse der Sozietät muß jeden Monat an einem ein- für allemal bestimmten Tage revidirt, außerdem aber auch unvermuthet von Zeit zu Zeit und mindestens einmal jährlich einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

## K. Rechnungslegung und Entlastung.

§. 78.

Die Städte-Feuersozietäts-Direktion legt dem Kommunallandtage der Kurmark, welchem die Kommunallandtage der Neumark und der Niederlausitz in dieser Hinsicht ihre Verwaltungsrechte delegirt haben, alljährlich Rechnung; der Kurmärkische Kommunallandtag nimmt dieselbe ab und dechargirt die Direktion.

Demnächst wird die Rechnung mit den sämmtlichen Abnahmeverhandlungen den Kommunallandtagen der Neumark und der Niederlausitz zugesendet. Den letzteren beiden bleiben etwanige Bemerkungen über die Verwaltung unbenommen, jedoch sollen solche keine rückwirkende Kraft auf die bereits ertheilte Decharge haben.

§. 79.

Sobald der Abschluß der Jahresrechnungen stattgefunden hat, werden die Ergebnisse derselben mit einer Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung der Sozietät durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. und der sonst betreffenden Königlichen Regierungen in einer von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

L. Ver-

## L. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 80.

Beschwerden über das Verfahren der Magisträte oder Anfragen der letzteren in Sozietätsangelegenheiten sind zunächst bei der Direktion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten anzubringen.

Die Beschwerden über die Direktion und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen ebenfalls an den Oberpräsidenten.

§. 81.

Bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem Assoziirten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten findet entweder Rekurs oder der ordentliche Weg Rechtens statt. Der Weg Rechtens ist nur zulässig, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assozìirte rücksichtlich eines ihn betroffenen Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten oder ob ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sei oder nicht.

Der Rekurs ist bei allen Streitigkeiten zulässig. Ist in einem Falle, wo der Rechtsweg zulässig, von dem Betheiligten der Weg des Rekurses einmal gewählt, so findet der Rechtsweg nicht mehr statt.

§. 82.

Der Rekurs geht an den Oberpräsidenten, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Der Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen vom Tage des Empfanges des Direktionsbescheides eingelegt werden.

Wo der Weg Rechtens zulässig und von den Interessenten gewählt ist, muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Entscheidung der Direktion bei dem gehörigen Gericht angestellt werden, widrigenfalls die Festsetzung der Direktion in Rechtskraft übergeht.

## M. Schlußbestimmung.

§. 83.

Das vorstehende Reglement tritt am 1. Januar 1872. in die Stelle des Revidirten Reglements vom 23. Juli 1844. (Gesetz-Samml. S. 334. ff.) und der dazu ergangenen Nachträge vom 2. Juni 1852. (Gesetz-Samml. S. 385. ff.), 3. Februar 1862. (Gesetz-Samml. S. 41. ff.) und 11. April 1870. (Gesetz-Samml. S. 333. ff.).

---

(Nr. 7886.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.

Auf Ihren Bericht vom 4. September d. J. will Ich die in der Anlage zusammengestellten Beschlüsse, welche die Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen in Folge der eingetretenen Geschäftsverminderung und in Rücksicht auf die demnächst bevorstehende Auflösung des Kreditvereins am 29. März d. J. gefaßt hat, um die erforderlichen Aenderungen der bisherigen Organisation eintreten zu lassen, hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Beschlüssen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 18. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

---

# Beschlüsse

der

## Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.

---

### §. 1.

Die Generallandschafts-Direktion übernimmt neben ihren bisherigen Geschäften auch die Geschäfte der Provinzialdirektion. Die letztere wird aufgehoben. Der Provinziallandschafts-Direktor tritt als zweiter Direktor und der Provinziallandschafts-Syndikus als zweiter Syndikus, jeder unter Beibehaltung des bisherigen Titels und mit dem bisherigen Einkommen, in die Generallandschafts-Direktion ein. Die Provinziallandschafts-Räthe sind fortan lediglich die beständigen Abgeordneten der Generallandschafts-Direktion (§. 97. Litt. b. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821.). Die denselben als bisherigen Mitgliedern des Provinzialkollegiums obliegenden Geschäfte werden unter die Mitglieder der Generallandschafts-Direktion von dem Direktor derselben vertheilt.



§. 2.

§. 2.

Die beiden Direktoren und die gegenwärtig im Amte stehenden Generallandschafts-Räthe und deren Stellvertreter bleiben, soweit sie hierzu bereit sind, bis zur Auflösung des landschaftlichen Kreditvereins in ihren Funktionen. Wenn der zweite Direktor und der zweite Syndikus ausscheiden sollten, so werden deren Stellen nicht wieder besetzt. Scheidet der Generallandschafts-Direktor aus, so tritt an dessen Stelle der zweite Direktor, und ebenso tritt an Stelle des ausscheidenden Generallandschafts-Syndikus der zweite Syndikus. Sind beide Direktoren oder beide Syndiker ausgeschieden, so erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stelle bis zur vollständigen Abwickelung der Angelegenheiten des landschaftlichen Kreditvereins durch Neuwahl. Für einen ausscheidenden Generallandschafts-Rath wird unter denselben Maßgaben ein Nachfolger nur dann gewählt, wenn auch der Stellvertreter bereits ausgeschieden ist. Ausscheidende Stellvertreter werden nicht ersetzt.

§. 3.

Behufs der Wahl der für das Amt des Generallandschafts-Direktors in Vorschlag zu bringenden drei Kandidaten und der Generallandschafts-Räthe werden die Wahlherren künftighin eben so gewählt, wie die Abgeordneten zur Generalversammlung (§. 169.). Der Direktor und die Räthe der Generallandschafts-Direktion können auch aus solchen Mitgliedern des landschaftlichen Kreditvereins gewählt werden, welche früher landschaftliche Aemter noch nicht bekleidet haben.

§. 4.

Die Generallandschafts-Direktion wählt für die Zeit bis zur vollständigen Abwickelung der Angelegenheiten des landschaftlichen Kreditvereins einen im Kassenwesen erfahrenen Beamten, welcher nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, zum Kassenkurator. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Königlichen Landschaftskommissarius.

§. 5.

Die Gehälter bei der Generallandschafts-Direktion werden, von der Zeit des Ausscheidens eines der Direktoren oder eines der Syndiker ab, für den Generallandschafts-Direktor auf 2000 Thaler, für den Generallandschafts-Syndikus auf 1800 Thaler festgesetzt. Das Gehalt für den zur Bearbeitung der Kassen- und Rechnungssachen berufenen Kassenkurator soll auf höchstens 1000 Thaler normirt werden. Die Generallandschafts-Räthe werden nur bei besonderen Veranlassungen vom Direktor einberufen, und erhalten in diesem Falle Diäten und Reisekosten, dagegen keine fixirte Remuneration. Die Direktionsmitglieder und die in den Kreisen angestellten Räthe, sowie die Deputirten zu den Engeren Ausschüssen und Generalversammlungen sollen nur die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. 1848. S. 208.) den Regierungsräthen bewilligten Diäten und Reisekosten zu liquidiren berechtigt sein.

§. 6.

Nur diejenigen landräthlichen Kreise, welche sechs oder mehr zum landschaftlichen Verbande gehörige Güter zählen, bilden selbstständige Landschaftskreise.

Sobald die Zahl dieser Güter unter sechs herabsinkt, wird der Kreis auf den Vorschlag der Direktion von dem Königlichen Kommissarius mit einem anderen Landschaftskreise vereinigt. Für jeden selbstständigen Kreis wird nur ein Landschaftsrath gewählt und bestellt.

Regelmäßige Kreisversammlungen finden nicht mehr statt.

Behufs der Wahl der Deputirten zum Engeren Ausschusse wird auf den Vorschlag der Generallandschafts-Direktion von dem Königlichen Landschaftskommissarius aus je drei Landschaftskreisen ein Wahlbezirk gebildet. Ist die Gesammtzahl der Landschaftskreise nicht durch drei theilbar, so sind die Wahlbezirke so zu bilden, daß in einem oder zweien derselben nur zwei Landschaftskreise mit einander verbunden werden.

Beträgt die Gesammtzahl der Landschaftskreise nicht mehr als zehn, so werden nur je zwei Kreise zu einem Wahlbezirke verbunden, und bei einer ungeraden Gesammtzahl wählt ein Kreis als besonderer Wahlbezirk.

Sinkt endlich die Gesammtzahl der Landschaftskreise auf fünf, so wird in jedem ein Deputirter zum Engeren Ausschuß gewählt. Zur Generalversammlung wählen nur die selbstständigen Landschaftskreise je einen Deputirten.

## §. 7.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und insbesondere zum Behuf der Vereinigung der beiden Kassen des landschaftlichen Kreditvereins kann die Generallandschafts-Direktion nach Bedürfniß eine neue Büreau- und Kassen-Instruktion entwerfen, welche dem Königlichen Landschaftskommissarius zur Bestätigung vorzulegen ist. Erscheinen künftig bei fortschreitender Abnahme der Geschäfte weitere Abänderungen der Geschäftsordnung zweckmäßig, so ist diesem Bedürfnisse in gleicher Weise Rechnung zu tragen.

Die in Folge der Geschäftsabnahme jetzt oder später entbehrlich werdenden Kassen- und Büreaubeamten sind zu entlassen.

## §. 8.

Die Generallandschafts-Direktion wird ermächtigt, sich mit den auf Lebenszeit angestellten Beamten, wenn dieselben entbehrlich oder dienstunfähig werden, wegen der ihnen zukommenden Pensionen zu einigen, auch ihnen statt der Pension entweder ein Aversionalquantum zu zahlen oder in einer von dem Königlichen Landschaftskommissarius zu bestimmenden Versicherungsgesellschaft, durch Erlegung eines entsprechenden Kapitals, das bisherige Gehalt für ihre Lebensdauer sicher zu stellen. Die nicht auf Lebenszeit angestellten Kassen- und Büreaubeamten anlangend, soll die Direktion berechtigt sein, dieselben wegen der ihnen im §. 3. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865. genehmigten Pensionsreglements für die Dauer des Kreditvereins bewilligten Pensionen, und wegen der ihnen bei Auflösung des Kreditvereins zu gewährenden einmaligen Unterstützung, durch ein Aversionalquantum zum höchstens zehnfachen Betrage der jährlichen Pension abzufinden, und ihnen diese Abfindung auch dann zu gewähren, wenn sie vor Auflösung des Kreditvereins entbehrlich oder dienstunfähig werden, wogegen diese Beamten aber auch auf alle etwa weiter gehende Ansprüche zu verzichten haben.

Endlich soll den mit fixirten Diäten als Kassen- und Büreaugehülfen angestellten Beamten, wenn sie nach fünfjähriger pflichtmäßiger Dienstführung entbehrlich oder dienstunfähig werden, bei ihrer Entlassung eine einmalige Unterstützung im Betrage einjähriger Diäten, bei fünfzehnjähriger oder längerer Dienstzeit aber die im §. 4. des gedachten Pensionsreglements den bei Auflösung des Instituts noch im Dienste stehenden Beamten zugesicherte einmalige Unterstützung gewährt werden.

§. 9.

Für eine etwa nothwendig werdende Wiederbesetzung erledigter Kassen- und Büreau-Aemter ist der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1865., betreffend die Anstellung der Landschaftsbeamten (Gesetz-Samml. für 1865. S. 1155.), maßgebend.

Was hierbei die von den Kassenbeamten zu bestellende Kaution anlangt, so sollen für den Rendanten 2000 Thaler, für den Kontroleur 1000 Thaler und für den Kassen-Assistenten 500 Thaler in neuen Posener Pfandbriefen genügen. Dagegen soll es bei der auf 1000 Thaler festgesetzten Kaution des Buchhalters verbleiben.

§. 10.

Die Generallandschafts-Direktion ist berechtigt und verpflichtet, zur schließlichen Abwickelung aller Geschäfte des landschaftlichen Kreditvereins das bewegliche und unbewegliche Vermögen desselben zu versilbern, insbesondere das unter Nr. 16. an der Friedrichsstraße in Posen belegene Grundstück, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, und zwar vorzugsweise an eine öffentliche Körperschaft zu veräußern.

§. 11.

Die beim Schlusse des Kreditvereins vorhandenen, nicht zum eigenthümlichen Fonds gehörigen Kassenbestände, namentlich die nicht erhobenen Valuten der öffentlich gekündigten Pfandbriefe und fälligen Kupons, werden bei der Provinzial-Hülfskasse zinsbar angelegt und den Provinzialständen des Großherzogthums Posen mit dem Ersuchen überwiesen, die sich innerhalb der Verjährungsfrist etwa noch meldenden Berechtigten aus diesen Beständen zu befriedigen, den nicht abgehobenen Betrag dagegen seiner Zeit zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Zur Einziehung der beim Schlusse des landschaftlichen Kreditvereins restirenden Vorschüsse für sequestrirte oder subhastirte Güter und für rückständige Zinsen soll die Direktion der Posener Provinzial-Hülfskasse ermächtigt sein. Der etwaige Ertrag unterliegt der Disposition des Provinziallandtages für das Großherzogthum Posen zu gemeinnützigen, namentlich Wohlthätigkeitszwecken.

§. 12.

Alle statutarischen Bestimmungen, welche diesen Beschlüssen entgegenstehen, werden aufgehoben.

---

(Nr. 7887.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864.

Auf den Bericht vom 16. d. M. will Ich, dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Schlesien entsprechend, den anliegenden

Nachtrag zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864.

hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

---

# Nachtrag

zu dem

Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864.

---

## Artikel I.

Die §§. 8—14. 15. und 16. 27—29. 41. 42. 48. 49. 50—52. des Reglements vom 28. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 25. ff.) werden aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen.

### §. 8.

I. Versicherungsfähig sind:

1) sämmtliche innerhalb des Sozietätsbezirks (§. 1.) belegene Gebäude;

2) solche dazu gehörige Pertinenzstücke, welche nicht leicht aus den Gebäuden entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinerien, Triebwerke und dergleichen;

 3) Bau-

3) Bauholz, welches zu einem bei der Sozietät versicherten Gebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung unentgeltlich geliefert und zum Bau dieses Gebäudes verwendet ist;

4) Zäune und Umwehrungen;

5) im Bau begriffene Gebäude nach Maßgabe ihres Werthes resp. des Werthes der bereits herangeschafften Baumaterialien zur Zeit der Versicherung. Ist der Bau vollendet, so hat der Versicherte dies der Direktion anzuzeigen und die Ermittelung des vollen Versicherungswerthes zu veranlassen (§. 19.), wenn er nach einem Brande die Entschädigung nach der vollen Versicherungssumme beanspruchen will.

Die Versicherung der Objekte ad 2—5. hängt übrigens von dem Ermessen der Provinzialdirektion ab.

II. Die Provinzialdirektion ist ermächtigt, Gebäude, in denen oder bei denen stehende oder bewegliche Dampfmaschinen oder andere bedeutende Feuerungsanlagen vorhanden sind, oder sehr leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt, oder feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, z. B. Mühlen und Fabriken jeder Art, nach ihrem Ermessen entweder von der Versicherung auszuschließen, oder unter Ermäßigung des Versicherungswerthes und gegen einen im Wege des Uebereinkommens festzustellenden Beitragssatz, sowie unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung vor Ablauf des Kalenderjahres, zur Versicherung anzunehmen.

In Fällen dieser Art wird auch die Entschädigung für solche Brandbeschädigungen übernommen, welche durch Explosion eines Dampfkessels verursacht werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf sonstige Gebäude Anwendung, welche nicht zu den vorbezeichneten feuergefährlichen Risikos gehören, aber in großer Nähe von solchen belegen sind.

Als große Nähe wird in dieser Beziehung bei feuersicherer Bedachung eine Entfernung innerhalb 19 Meter (5 Ruthen) und bei feuerunsicherer Bedachung eine Entfernung von 38 Meter (10 Ruthen) angesehen.

III. Die Provinzialdirektion ist ferner befugt, in nachbenannten Fällen Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen nach Befinden entweder in der Versicherungssumme herabzusetzen oder ganz zu löschen:

a) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtung, baulichen Verfall, vorsätzliche Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder sonstige Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbietet;

b) wenn der betreffende Besitzer mit Feuer oder Licht fahrlässig umgeht, oder wenn er die in dieser Beziehung ihm als Hausherr obliegende Aufsicht über Andere gröblich vernachlässigt, oder wenn man sich bei demselben, nach dem Ermessen der Provinzialdirektion, einer absichtlichen Brandstiftung versehen kann;

c) wenn der Besitzer eines Gebäudes dasselbe durch gänzliches Verlassen dem Verderben Preis giebt, oder die Beiträge gar nicht oder nicht zum vollen Betrage bezahlt.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes abgesonderte, aber zum Gehöft gehörige Neben- und Hintergebäude besonders zur Versicherung deklarirt und auf der Deklaration die Lage der Gebäude und deren Entfernung von einander, sowie von dem nächsten fremden Gebäude durch eine Handzeichnung anschaulich gemacht werden.

Fundamente und Kellerwände können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn dies in der Deklaration ausdrücklich bemerkt wird. Im Uebrigen aber ist es (abgesehen von denjenigen Objekten, deren Versicherung nach §. 8. Nr. I. von dem Ermessen der Direktion abhängt) unzulässig, Theile eines Gebäudes von dessen Versicherung auszuschließen.

§. 10.

Jeder Versicherte hat die Verpflichtung, sämmtliche ihm gehörigen, in demselben Guts- oder Gemeindebezirke resp. derselben Ortschaft belegenen Gebäude, mit Ausnahme der im §. 8. Nr. I. und II. bezeichneten Objekte und Gebäude, deren Versicherung von dem Ermessen der Direktion abhängt, bei der Provinzialsozietät zu versichern, auch wenn solche besondere Besitzungen bilden.

In Ansehung neu errichteter Gebäude fängt diese Verbindlichkeit mit dem Zeitpunkte an, zu welchem dieselben soweit ausgebaut sind, daß sie sich als Betriebsgebäude in gebrauchsfähigem, und als Wohngebäude in bewohnbarem Zustande befinden.

Hinsichtlich neu erworbener Gebäude beginnt diese Verpflichtung:

a) falls diese Gebäude noch nicht anderweit versichert sind, nach Ablauf von vier Wochen nach der Eigenthumserwerbung,

b) wenn dieselben bereits bei einer Privatgesellschaft versichert sind, mit dem Ablaufe des mit dieser Gesellschaft bestehenden Vertrages. Jedoch ist auch in diesem Falle der Besitzer verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Eigenthumserwerbung dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor über das Versicherungsverhältniß Anzeige zu machen.

Die Provinzialdirektion kann zwar in beiden Fällen von der obigen Verpflichtung gänzlich dispensiren, wird aber die Anzeige ad b. unterlassen oder kommt der Besitzer seiner Verpflichtung, auch die neu erworbenen Gebäude bei der Provinzialsozietät zu versichern, nicht nach (ad a.), so erlischt die bei der Provinzialsozietät bestehende Versicherung seiner übrigen Gebäude mit dem Beginn des nächsten Semesters und wird auch durch Fortzahlung der Beiträge nicht erhalten. Die versicherten Gebäude werden alsdann mit Ablauf desjenigen Semesters in Abgang gestellt, in welchem die Provinzialdirektion die neue Erwerbung in Erfahrung gebracht hat.

Dasselbe gilt, wenn Jemand Gebäude besitzt, welche gar nicht oder bei einer anderen Anstalt versichert sind, und er in demselben Guts- oder Gemeindebezirke, resp. in derselben Ortschaft eine Besitzung erwirbt, die bei der Provinzialsozietät versichert ist.



§. 11.

§. 11.

Ein Gebäude (einschließlich der im §. 8. sub I. Nr. 2. 3. 4. gedachten Pertinenzstücke), welches anderweit schon versichert ist, darf, so lange diese Versicherung besteht, bei der Provinzialsozietät weder ganz noch zum Theil versichert werden. Desgleichen darf kein bei der Provinzialsozietät versichertes Gebäude gleichzeitig weder ganz noch zum Theil anderweit versichert werden.

§. 12.

Welche Angaben bezüglich der Bauart, Konstruktion und Lage eines versicherten Gebäudes in der Deklaration (§. 9.) zu machen sind, wird durch die nach §. 64. zu erlassende Instruktion näher bestimmt. Veränderungen bezüglich dieser Merkmale, welche im Laufe der Versicherung eintreten, muß der Besitzer dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor anzeigen (§§. 31. 32. 33.).

Wer von dem Grund und Boden einer versicherten Besitzung mehr als die Hälfte veräußert oder abzweigt, muß davon spätestens acht Tage nach dem Zeitpunkt der Uebergabe dem Kreisdirektor Anzeige machen.

Wenn Gebäude zum Abbruch verkauft oder nicht mehr benutzt werden und leer stehen, oder wegen baulichen Verfalls polizeilich geschlossen worden sind, so ist eine gleiche Anzeige binnen acht Tagen nach Eintritt einer dieser Voraussetzungen zu erstatten.

Die Provinzialdirektion hat demnächst zu befinden, ob und in welcher Höhe sie die betreffenden Gebäude in der Versicherung behalten oder ob sie die ganze Versicherung aufheben will.

§. 13.

Die Versicherung ist in Ansehung aller versicherten Gebäude eines Besitzers für die Provinzialsozietät unverbindlich und der Anspruch auf Schadenersatz ist verwirkt:

1) wenn der Besitzer durch unrichtige Deklaration die Sozietät getäuscht oder der Bestimmung des §. 9. zuwider einzelne Theile eines Gebäudes von der Versicherung ausgeschlossen hat;
2) wenn der Besitzer den Verpflichtungen des §. 10. zuwider einzelne Gebäude oder Besitzungen von der Versicherung ausgeschlossen hat;
3) wenn der Besitzer die im §. 12. Alinea 1. vorgeschriebene Anzeige über Veränderungen eines Gebäudes unterlassen hat;
4) wenn der Besitzer die im §. 12. Alinea 2. und 3. vorgeschriebenen Anzeigen von Dismembrations- und Veränderungsfällen unterlassen hat;
5) wenn zur Zeit des Brandes, den Bestimmungen des §. 11. zuwider, eine Doppelversicherung besteht.

Die Provinzialdirektion ist jedoch befugt, in allen diesen Fällen nach Befinden der Umstände die Brandentschädigung ganz oder theilweise zu bewilligen. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge dauert in den Fällen ad 1. 2. und 4. bis zum Schlusse desjenigen Semesters, in welchem die Provinzialdirektion den Mangel des Versicherungsvertrages erfahren und die Löschung der

Ver-

Versicherung verfügt hat, in dem Falle der Doppelversicherung ad 5. bis die Versicherung von dem Besitzer auf dem vorgeschriebenen Wege gekündigt und gelöscht worden ist.

Im Falle ad 3. greifen die Vorschriften §§. 32. 33. Platz.

§. 14.

Jeder Hypothekengläubiger oder Realberechtigte einer versicherten Besitzung ist berechtigt, wenn er sein Hypothekenrecht oder die Verpfändung der Brandbonifikation nachweist, sein Recht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen. Der Kreisdirektor vermerkt dasselbe im Ortslagerbuche und bescheinigt die Eintragung auf dem Hypothekeninstrumente. Vermerke dieser Art sollen sekretirt und die Kataster dürfen nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

Diese Eintragung hat die Wirkung:

1) daß der Versicherte ohne Bewilligung des Gläubigers nicht freiwillig aus der Sozietät austreten oder die Versicherungssumme herabsetzen kann;
2) daß der Gläubiger von jeder nothwendigen Löschung oder Herabsetzung der Versicherung von Amtswegen benachrichtigt wird (§. 24.);
3) daß die Zahlung der Brandentschädigung erst dann erfolgen kann, wenn der Wiederaufbau des Gebäudes nachgewiesen ist, es sei denn, daß die Genehmigung des Gläubigers zu einer früheren Zahlung beigebracht wird;
4) daß auch in dem Falle, wenn die Entschädigung durch vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers oder durch Doppelversicherung verwirkt worden, der Gläubiger dennoch einen Anspruch auf diese Entschädigung nach Maßgabe des §. 43. dieses Reglements behält.

Bezüglich der civilrechtlichen Wirkungen einer Verpfändung der Brandentschädigung, sowie der Wirkungen eines Arrestes bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 15.

Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung einer bereits bestehenden Versicherung mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen findet regelmäßig jährlich zweimal mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt.

Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit gestattet. Es müssen aber die Beiträge bei einem neuen Eintritt für das laufende Quartal und bei einer Erhöhung der Versicherungssumme für das laufende Semester entrichtet werden. In diesen Fällen beginnt die rechtliche Wirkung der Versicherung mit Ablauf desjenigen Tages, an welchem die vorschriftsmäßig bewirkte Anmeldung des Beitritts resp. der Erhöhung bei der Kreis-Feuersozietäts-Direktion zur Präsentation gelangt. Letztere ertheilt über die Anmeldung mit Vorbehalt der Feststellung der Tax- und Versicherungssumme durch die Provinzialdirektion eine Bescheinigung.

Sollte das versicherte Gebäude vor dieser Feststellung abbrennen und deshalb Zweifel darüber entstehen, ob die Höhe der Versicherungssumme angemessen war, so haben, wenn eine Einigung des Besitzers mit der Provinzialdirektion über

über die Höhe der Entschädigung nicht zu erzielen ist, hierüber Schiedsrichter (§. 70.) zu entscheiden.

Versicherungen, deren Annahme nach §. 8. von dem Ermessen der Direktion oder von einem mit derselben zu schließenden Abkommen abhängig ist, oder in denen die Erhöhung der Versicherungssumme über den bisherigen, im Lagerbuche festgestellten Taxwerth hinaus beantragt wird, treten dagegen nicht eher in Kraft, bis von der Provinzialdirektion darüber Entscheidung getroffen ist.

## §. 16.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die Herabsetzung der Versicherungssumme erfolgt entweder

a) freiwillig, oder

b) nothwendig.

a) Der freiwillige Austritt findet jährlich nur einmal mit Ablauf des letzten Dezembertages statt und muß von dem Eigenthümer bis zum 1. Oktober in einem, die ausscheidenden Gebäude genau bezeichnenden, von ihm unterschriebenen Antrage in duplo bei dem Kreisdirektor unter Beibringung der Einwilligung der im Kataster vermerkten Gläubiger (§. 14.) angemeldet werden. Die Richtigkeit der Unterschrift des Gläubigers und die Identität des Ausstellers sind von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten zu bescheinigen.

Wird der sofortige Austritt gewünscht und stehen demselben Hindernisse (§. 14.) nicht entgegen, so kann solcher von der Provinzialdirektion ausnahmsweise genehmigt werden, wenn der Eigenthümer den vollen ordentlichen Beitrag bis zum Ablauf des laufenden Jahres, oder, insofern der Antrag nach dem 1. Oktober eingegangen ist, bis zum Ablauf des nächsten Jahres im Voraus entrichtet.

Dasselbe gilt von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

b) Die nothwendige Entlassung oder Herabsetzung findet ohne Antrag des Versicherten in allen Fällen statt, wo entweder das versicherte Objekt untergegangen ist, oder die Direktion wegen veränderter Umstände oder kontraktwidrigen Verhaltens des Versicherten zum einseitigen Rücktritt von dem Vertrage nach den Vorschriften dieses Reglements befugt ist (§§. 8. 12. 19. und 23.).

Im letzteren Falle tritt ihre Wirkung sofort ein, nachdem der Rücktritt resp. die Herabsetzung dem Versicherten eröffnet worden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 10. 13. und 53. über Fortentrichtung der Beiträge.

Wenn in dem Falle des §. 8. I. Nr. 3. die Versicherung des Gebäudes aus irgend einem Grunde aufgehoben wird, so erlischt gleichzeitig die etwaige Bauholzversicherung und ist dem Betheiligten von der Löschung Kenntniß zu geben.

Die Versicherungsbeiträge für solche Gebäude, welche zum Zwecke des Neubaues abgebrochen oder durch Sturm oder sonstige Naturereignisse nieder-

niedergerissen und vernichtet worden, sind für das laufende Semester, wenn die Anzeige in den ersten drei Monaten bei der Provinzialdirektion eingeht, bei späterem Eingange jedoch erst für das nächste Semester in Abgang zu stellen.

§. 27.

Die versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart, Lage, Beschaffenheit, Benutzung und inneren Einrichtung und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Hauptklassen eingetheilt, von denen jede in zwei Unterabtheilungen zerfällt. Demgemäß gehören

zur ersten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit feuerfester Bedachung, massiven Umfassungswänden und Giebeln, welche aus vorzüglichem Material dauerhaft und feuersicher gebaut, mit anderen Baulichkeiten nicht verbunden oder vermittelst durchgehender öffnungsloser Brandgiebel von solchen geschieden sind, auch zu keinen gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;

Abtheilung b. Gebäude mit feuerfester Bedachung, massiven Umfassungswänden und Giebeln, welche nicht die übrigen vorstehend sub a. beschriebenen Eigenschaften haben. Den massiven Wänden werden in dieser Abtheilung Pisé- und Lehmwände von mindestens 62 Centimeter (2 Fuß) Stärke gleich geachtet;

zur zweiten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit feuerfester Bedachung und massiven Giebeln, deren Umfassungswände aus Fachwerk, mit Steinen oder gebrannten Ziegeln ausgemauert, bestehen;

Abtheilung b. Gebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände von Holz oder von Holz und Lehm bestehen;

zur dritten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, aber massiven Umfassungswänden und Giebeln;

Abtheilung b. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, deren Umfassungswände von Holz oder Bindwerk konstruirt sind, wenn sie isolirt liegen;

zur vierten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, und wie vorher unter Littr. b. konstruirt, in nicht isolirter Lage, wenn sie weder in lokaler, gewerblicher noch industrieller Beziehung einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten;

Abtheilung b. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, und von einer Konstruktion und Lage, wie vorstehend sub a., wenn sie einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten.

Gebäude, welche zu derselben Hofstelle gehören und Eigenthum desselben Besitzers sind, werden zwar einem einzelnen Gebäude gleich geachtet; für die Beurtheilung der isolirten Lage eines Gehöftes, als deren Kennzeichen eine Entfernung von 38 Meter (120 Fuß) gilt, ist aber die Entfernung des dem Nachbargebäude zunächst gelegenen Gebäudes entscheidend, und es ändert der Umstand hierin nichts, daß die übrigen Gebäude dieses Gehöfts als isolirt betrachtet werden können. Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als Ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedene Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedene Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maßgebend. Dem Ermessen der Provinzialdirektion ist es anheimgegeben, einerseits mit Rücksicht auf die obwaltenden, die größere oder geringere Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude bedingenden Umstände aller Art, andererseits überall da, wo sie nicht befugt ist, den Beitragssatz im Wege des freien Uebereinkommens zu regeln, wo aber besondere lokale Verhältnisse dies nöthig erscheinen lassen, die reglementsmäßigen Klassen-Beitragssätze zu ermäßigen oder zu erhöhen, jedoch niemals weiter als bis zur nächsten Klasse. Bei Ermäßigungen darf in der ersten Klasse nicht unter die Hälfte des Beitrages dieser Klasse herunter, und bei Erhöhungen in der vierten Klasse nicht über die Hälfte des Beitrages dieser Klasse hinauf gegangen werden. Auch kann die Direktion solchen Versicherten, welche auf längere Zeit auf den Austritt verzichten, eine Beitragsermäßigung nach ihrem Ermessen einräumen.

## §. 28.

Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, entscheidet auf das Gutachten der Kreisdirektion die Provinzialdirektion. Ist der Eigenthümer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so steht ihm frei, seinen Antrag binnen zehn Tagen nach Zustellung der Deklaration oder der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der Kreisdirektion zurückzunehmen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Versicherung für ihn verbindlich und muß auf dem vorgeschriebenen Wege gekündigt werden.

## §. 29.

Das Beitragssimplum für die festen ordentlichen Beiträge wird für die verschiedenen Klassen folgendermaßen bestimmt:

| Klasse | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| Klasse I. a. | — | 6 |
| " I. b. | — | 8 |
| " II. a. | 1 | — |
| " II. b. | 1 | 4 |
| " III. a. | 2 | — |
| " III. b. | 2 | 8 |
| " IV. a. | 4 | — |
| " IV. b. | 5 | 4 |

pro Hundert der Versicherungssumme.

Kirchen,

Kirchen, Thurmgebäude und Kapellen, welche zum öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 41.

Wegen der Folgen einer durch den Versicherten selbst oder seine Familie und Hausgenossen verursachten Brandstiftung bewendet es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze.

§. 42.

Wenn eine gerichtliche Untersuchung wegen Brandstiftung gegen den Versicherten schwebt, und selbst dann, wenn es noch ungewiß ist, ob eine solche Untersuchung eingeleitet werden wird, ist die Sozietät befugt, die Entschädigung bis zur definitiven Entscheidung des Gerichts, beziehungsweise bis zur Erklärung des Staatsanwalts, daß er gegen den Versicherten nicht einschreiten werde, vorläufig vorzuenthalten, ohne zur Verzinsung verpflichtet zu sein.

§. 48.

Die Auszahlung der Brandentschädigung erfolgt, vorausgesetzt, daß keine Hindernisse vorliegen, von welchen spätere Zahlungstermine abhängig sind (§§. 14. Nr. 3. 41. 42.), unverkürzt in einer Rate alsbald und spätestens innerhalb vier Wochen nach Festsetzung der Liquidation. Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 49.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten — und darunter ist allemal mit Ausnahme des im §. 24. bezeichneten Falles der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen — dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstückes, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden. Eine Vorlegung der Deklaration ist nicht erforderlich. Bei Cessionen einer fälligen Entschädigungssumme erfolgt die Zahlung an den Cessionar gegen Vorlegung der gerichtlichen oder notariellen Cessions-Urkunde.

Schluß des Artikels I.

Die im §. 46. Alinea 2. des Reglements in Klammern gedruckten Worte „(letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 10. festgesetzten Ausnahmen)" fallen fort.

Artikel II.

Die §§. 55—65. 66. und 69. des Reglements vom 28. Dezember 1864. werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 55.

Die obere Leitung der Feuersozietät übernimmt mit einem, durch den Oberpräsidenten festzusetzenden und durch die Amts- und Kreisblätter der Provinz be-

bekannt zu machenden Zeitpunkt der Landeshauptmann von Schlesien und führt dieselbe unter der Firma „Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion" mit Beihülfe eines ihm zu diesem Zwecke zugeordneten Oberbeamten der Landesdeputation, welcher ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat, und insbesondere für die richtige Führung und Aufbewahrung des Hauptlagerbuchs verantwortlich ist.

§. 56.

Die Funktionen der Land-Feuersozietäts-Kasse gehen von demselben Zeitpunkte ab auf die Landeshauptkasse von Schlesien über. Die Büreau-, Kalkulatur-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Provinzialdirektion werden von dem Büreaupersonal der Landesdeputation besorgt.

§. 57.

Zur Bestreitung des Büreau-Aufwandes, der persönlichen Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte und für die Büreau- und Kassenverwaltung wird aus dem Sozietätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die Landes-Hauptkasse gezahlt. Die Höhe desselben ist zwischen der Landesdeputation und dem Ausschusse (§. 63.) zu vereinbaren und in gleicher Weise nach Bedürfniß neu zu reguliren. Kommt eine Einigung zwischen diesen beiden Organen nicht zu Stande, so entscheidet der Provinziallandtag.

Der erwähnte Beitrag, sowie die Kosten für die Kreis- und Lokalverwaltung und die sonstigen, alljährlich wiederkehrenden Ausgaben der Sozietät werden auf den Verwaltungsetat der Land-Feuersozietät gebracht, welcher nach Anhörung des Ausschusses von dem Provinziallandtage festzusetzen ist.

§. 58.

Unmittelbar unter der Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion werden die Feuersozietäts-Geschäfte in den Kreisen von den Landräthen als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren geleitet, unter Mitwirkung einer besonderen ständischen Kreis-Feuersozietäts-Kommission (§. 62.) und unter Beihülfe der Kreis-Feuersozietäts-Kassen (§. 61.). Die Landräthe sind befugt, die Uebernahme dieser Funktionen abzulehnen. In dem Falle der Ablehnung wird der Kreis-Feuersozietäts-Direktor von der Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion bestellt, welche auch die Kreis-Feuersozietäts-Rendanten ernennt.

Der Disziplinargewalt der Provinzialdirektion und der ständischen Behörden werden die betreffenden Beamten, soweit solche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind, damit nicht unterworfen. Beschwerden über ihre Amtsführung sind vielmehr von der Provinzialdirektion bei der den Beamten vorgesetzten Behörde anzubringen.

§. 59.

Die Feuersozietäts-Beiträge werden von den Ortserhebern gegen Bezug der im §. 60. bestimmten Tantieme eingesammelt und im Ganzen an die Kreis-Feuersozietäts-Kasse abgeliefert. Die letztere hat die Einsammlung und Ablieferung der Feuersozietäts-Beiträge an die Landeshauptkasse unter eigener Verantwortlichkeit zu leiten, die Ortserheber bei der Einziehung der Beiträge zu überwachen

und

und zu unterstützen, nach Ablauf der zur Erhebung der Beiträge festgesetzten äußersten Frist (§. 25.) die namentlichen Verzeichnisse der Restanten einzufordern, dieselben zu prüfen und die zur Sicherstellung der Reste nothwendigen Anordnungen zu treffen, diejenigen Restanten aber, gegen welche die administrative Exekution zu verhängen ist, dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor anzuzeigen. Der letztere hat bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise die Einziehung der Beitragsrückstände zu bewerkstelligen.

§. 60.

Zur Bestreitung der Büreau-Unkosten bei der Verwaltung der Feuersozietäts-Geschäfte in den Kreisen wird den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren eine angemessene, alljährlich durch den Verwaltungskosten-Etat festzusetzende Vergütung bewilligt.

Die Provinzialdirektion ist ferner ermächtigt, wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, besoldete Büreaubeamte bei der Kreisdirektion anzustellen, welche dem Kreisdirektor untergeben sind, und in diesem Falle neben der Besoldung ein Pauschquantum zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben der Kreis-Feuersozietäts-Verwaltung zu normiren, welches dem Kreisdirektor zur Disposition gestellt wird.

Für Reisen in Feuersozietäts-Angelegenheiten beziehen der Kreisdirektor und die Mitglieder der Kreiskommission eine Fuhrkostenvergütung von Einem Thaler für jede Meile des Hinweges.

Auf eine Entschädigung für die Rückreise findet nur bei längerem als eintägigem Aufenthalte ein Anspruch nach denselben Grundsätzen statt.

Diäten können nicht beansprucht werden.

Die Kreis-Feuersozietäts-Kassen beziehen alljährlich eine Tantieme von $1\frac{2}{3}$ Silbergroschen von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme.

Die Ortserheber erhalten ebenfalls eine Tantieme von $1\frac{2}{3}$ Silbergroschen von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme derjenigen Ortschaften, in welchen sie die Einsammlung der Jahresbeiträge besorgen. Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Sozietätsbeamten für etwaige Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietät oder eines einzelnen Privatinteressenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern.

§. 61.

Den Kreis-Feuersozietäts-Kassen liegt außer der Einziehung der Beiträge auch die Aufstellung der Brandschaden-Liquidationen und die Auszahlung der von der Provinzialdirektion angewiesenen Gelder ob. Zur Sicherstellung der Feuersozietäts-Gelder haben die Kreisrendanten eine angemessene Kaution nach dem Ermessen der Provinzialdirektion zu leisten.

§. 62.

Die Kreis-Feuersozietäts-Kommission wird aus dem Kreisdirektor und aus Mitgliedern gebildet, welche die Kreisversammlung jeden Kreises zu zweien aus den Rittergutsbesitzern und zu anderen zweien aus Rustikalbesitzern, welche Mitglieder

glieder der Sozietät sind, auf sechs Jahre wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jeden Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Kreisdirektor noch aus zwei wirklich amtirenden ständischen Mitgliedern besteht. Die Mitglieder dieser Kommission sowohl als auch deren Stellvertreter scheiden nach sechs Jahren aus, können aber alsdann von Neuem gewählt werden. Befinden sich in einem Kreise unter den Sozietätsmitgliedern Rittergutsbesitzer entweder gar nicht oder doch in so geringer Zahl, daß eine Auswahl schwierig wird, so sind die sämmtlichen Mitglieder der Kommission aus dem Stande der Rustikalbesitzer zu wählen. Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Kreis-Feuersozietäts-Direktor auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen oder den Kreis in Bezirke theilen und für jeden solchen Bezirk eine besondere Kommission organisiren. Diesen Kommissionen liegt die Prüfung der Gebäudetaxen, die Begutachtung der Einschätzung in die verschiedenen Klassen und die Erörterung aller Angelegenheiten ob, welche in Feuersozietäts-Sachen an sie gebracht werden.

§. 63.

Der Provinzialvertretung steht in der Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten ein vom Provinziallandtage zu wählender, aus drei Mitgliedern der Sozietät bestehender Ausschuß zur Seite, welcher die von der Landeshauptkasse alljährlich zu legende Rechnung revidirt und dechargirt. Bei diesem Geschäfte gehört es insbesondere zur Pflicht des Ausschusses, alle Verwaltungsergebnisse sorgfältig zu sammeln und zusammenzustellen, auf solche Weise vom jedesmaligen Zustande der Sozietät einen klaren Ueberblick zu gewinnen und auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

Dem Ausschusse liegt ferner ob:

1) die Vereinbarung des Verwaltungskostenbeitrages und Begutachtung des Etats (§. 57.);
2) die Begutachtung der geschäftlichen Instruktionen (§. 64.);
3) die Entscheidung in erster Instanz über Beschwerden gegen die Provinzialdirektion (§. 66.);

außerdem hat derselbe

4) über die Nutzbarmachung und Anlegung des Reservefonds endgültig zu beschließen.

Zur Erledigung dieser Geschäfte versammelt sich derselbe auf Berufung und unter Vorsitz des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters alljährlich mindestens einmal. Bei der Berathung müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei, und in dem Falle, wenn der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor nach Vorschrift des §. 66. von der Abstimmung ausgeschlossen ist, alle drei Mitglieder anwesend sein.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

Die drei Mitglieder des Ausschusses, sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Provinziallandtage auf sechs Jahre gewählt. Ergänzungswahlen,

wahlen, welche während der Zeit nöthig werden, in welcher der Provinziallandtag nicht versammelt ist, bewirkt die Landesdeputation. Solche Ergänzungswahlen gelten jedoch nur so lange, bis die endgültige Ersatzwahl durch den Provinziallandtag erfolgt ist.

Die Ausschußmitglieder erhalten für ihre Theilnahme an den Versammlungen des Ausschusses Tagegelder und Reisekosten nach denselben Grundsätzen, wie die Mitglieder der Landesdeputation.

§. 64.

Alle zur Ausführung vorstehender Bestimmungen und eines geregelten Geschäftsganges erforderlichen geschäftlichen Instruktionen werden nach Anhörung des Landtagsausschusses (§. 63.) von der Provinzialdirektion erlassen.

§. 65.

Die Provinzialdirektion hat dem Provinziallandtage jedesmal bei dessen ordentlichem Zusammentritte durch die Landesdeputation eine allgemeine Uebersicht des Zustandes der Sozietät vorzulegen und derselben die betreffenden Rechnungen beizufügen. Außerdem hat die Provinzialdirektion alljährlich den summarischen Inhalt der Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

§. 66.

Beschwerden über das Verfahren der Kreisdirektoren sind zunächst bei der Provinzialdirektion anzubringen.

Ueber die Beschwerden gegen die Provinzialdirektion entscheidet nach Anhörung der letzteren der Ausschuß (§. 63.), wobei der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor resp. dessen Stellvertreter (§. 55.) nicht mitstimmt. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht beiden Theilen der Rekurs an die Landesdeputation zu.

§. 69.

Der Rekurs geht nach §. 66. an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Landesdeputation, deren Entscheidung auf diesem Wege endgültig ist. Die Publikation der in den einzelnen Instanzen erlassenen Entscheidungen erfolgt entweder zu Protokoll oder durch Zusendung gegen Insinuationsdokument.

Der Rekurs und überhaupt jede Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von sechs Wochen, vom Tage der Publikation der angegriffenen Entscheidung ab gerechnet, angebracht werden. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist binnen einer gleichen Frist nach der Publikation der Entscheidung der Provinzialdirektion bei der letzteren einzulegen. Die Provokation auf den Weg Rechtens ist ebenfalls binnen sechs Wochen nach der Publikation der Entscheidung der Provinzialdirektion bei dem Kreisdirektor anzumelden. Wo der Weg Rechtens zulässig und von den Interessenten gewählt ist, muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Ablauf obiger Präklusivfrist bei dem zuständigen Gericht angebracht werden, widrigenfalls die Entscheidung der Direktion in Rechtskraft übergeht.



Art.

### Artikel III.

Von der Provinzialdirektion werden nach ihrem Ermessen Unterstützungen zur Anschaffung neuer zweckmäßiger Feuerspritzen vorzugsweise in solchen Kreisen bewilligt, deren Aufwand an Brandschaden und Nebenkosten in den letzten zehn Jahren keinerlei Zuschüsse verursacht hat.

### Artikel IV.

#### Transitorische Bestimmungen.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem im §. 55. bezeichneten Zeitpunkte in Kraft.

Die bisherigen in den Katastern eingetragenen Versicherungen behalten ihre Wirksamkeit unter denjenigen mit dem gedachten Zeitpunkt eintretenden Modifikationen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen. Die bisherigen in den Katastern eingetragenen Klassifikationen bleiben aber so lange in Wirksamkeit, bis der Versicherte das Vorhandensein der Bedingungen einer günstigeren Klassifikation nachgewiesen hat.

Wo in dem Reglement vom 28. Dezember 1864. Bestimmungen allegirt sind, welche durch den gegenwärtigen Nachtrag aufgehoben werden, treten die vorstehenden neuen Paragraphen an ihre Stelle. Es sind jedoch zu allegiren:

in den §§. 24. und 25. des Reglements statt der §§. 10. und 58. die §§. 8. III. und 59.

---

(Nr. 7888.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 17. d. M. will Ich, dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Schlesien entsprechend, den anliegenden Nachtrag zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852. hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

---

Nach-

# Nachtrag

zu dem

## Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

(Gesetz-Samml. 1852. S. 591. ff.)

---

### Artikel I.

Die §§. 68—74. 76. 77. 88. 89. 93. 94. 97. 100. und 103. des oben bezeichneten Reglements werden mit dem im nachstehenden §. 68. bezeichneten Zeitpunkte aufgehoben. In ihre Stelle treten alsdann folgende Vorschriften:

§. 68.

Die Leitung der Feuersozietäts-Geschäfte übernimmt mit einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden und durch die Amts- und Kreisblätter der Provinz Schlesien bekannt zu machenden Zeitpunkte der Landeshauptmann von Schlesien.

Er führt dieselben unter der Firma „Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion" mit Beihülfe eines ihm zu diesem Zwecke zugeordneten Oberbeamten der Landesdeputation, welcher ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§. 69.

Der Provinzialdirektion steht in der Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten ein von dem Provinziallandtage zu wählender, aus drei Sozietätsmitgliedern bestehender Ausschuß zur Seite.

Derselbe versammelt sich zur Erledigung der ihm durch das Reglement zugewiesenen Geschäfte (conf. §§. 70. 73. 88. 97. 100. 103.) auf Berufung und unter Vorsitz des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters alljährlich mindestens einmal. Bei der Berathung müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder, und wenn der Vorsitzende sich der Abstimmung zu enthalten hat (§. 103.), die drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sein. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden, und im Falle, wo derselbe von der Abstimmung ausgeschlossen ist (§. 103.), die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Mitgliedes.

Die Mitglieder des Ausschusses, sowie eine gleiche Anzahl Stellvertreter, werden vom Provinziallandtage auf sechs Jahre gewählt und zwar aus jedem Regierungsbezirk Ein Mitglied. Ergänzungswahlen, welche während der Zeit nöthig werden, wo der Provinziallandtag nicht versammelt ist, bewirkt die Landesdeputation. Solche Ergänzungswahlen gelten jedoch nur so lange, bis die endgültige Ersatzwahl durch den Provinziallandtag erfolgt ist.

§. 70.

Die Buchführung und Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuersozietätskasse geht mit dem gemäß §. 68. zu bestimmenden Zeitpunkte auf die Landeshauptkasse von Schlesien über.

Die von derselben zu legende Jahresrechnung wird von der Provinzialdirektion revidirt und demnächst von dem ständischen Ausschusse (§. 69.) abgenommen und dechargirt.

§. 71.

Die Büreau-, Kalkulatur-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Provinzialdirektion werden von dem Büreaupersonal der Landesdeputation besorgt.

§. 72.

Zur Bestreitung des Büreau-Aufwandes, sowie der persönlichen Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte und für die Büreau- und Kassenverwaltung, wird aus dem Sozietätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die Landeshauptkasse gezahlt. Die Höhe desselben ist zwischen der Landesdeputation und dem Ausschusse (§. 69.) zu vereinbaren und in gleicher Weise nach Bedürfniß neu zu reguliren. Kommt eine Einigung zwischen diesen beiden Organen nicht zu Stande, so entscheidet der Provinziallandtag.

§. 73.

Der im §. 72. erwähnte Beitrag, sowie die Kosten für die Lokalverwaltung (§. 75.) und die sonstigen alljährlich wiederkehrenden Ausgaben der Sozietät, werden auf den Verwaltungs-Etat der Städte-Feuersozietät gebracht, welcher vom Provinziallandtage festzusetzen ist.

§. 74.

Unmittelbar unter der Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion bearbeiten die Magisträte (§. 62. ad II. der Städteordnung vom 30. Mai 1853.) die Spezialien der Sozietätsangelegenheiten unentgeltlich und führen die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die Landeshauptkasse ab.

Die Magisträte haben in allen Sozietätsangelegenheiten an die Provinzialdirektion zu berichten und sind derselben in diesen Angelegenheiten untergeordnet, jedoch mit der Maßgabe, daß die Magisträte resp. Bürgermeister der Disziplinargewalt der Stände und ihrer Organe nicht unterworfen sind.

§. 76.

Die Mitglieder des Ausschusses (§. 69.) erhalten für ihre Theilnahme an den Versammlungen des letzteren Diäten und Reisekosten nach denselben Grundsätzen, wie die Mitglieder der Landesdeputation. Außer dieser Vergütung wird ihnen keine Remuneration gezahlt.

§. 77.

Die Provinzialdirektion hat dem Provinziallandtage bei jeder ordentlichen Versammlung durch die Landesdeputation eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande der Sozietät vorzulegen. Dieser Uebersicht sind die betreffenden Jahresrech-

rechnungen beizufügen, aus denen ersichtlich sein muß, welche Summe an Beiträgen aus jeder Stadt aufgekommen und an Entschädigungen dorthin gezahlt ist.

§. 88.

Etwaige Reste an Feuerkassenbeiträgen sind durch die Magisträte im Wege der administrativen Exekution beizutreiben. Eine Niederschlagung von Resten ist nur mit Genehmigung des Ausschusses (§. 69.) zulässig.

§. 89.

Der Provinzialdirektion liegt ob, dahin zu sehen, daß alle Geldablieferungen prompt erfolgen. Behufs der besseren Uebersicht hat die Provinzial-Städte-Feuersozietätskasse für jede Stadt ein spezielles Konto zu führen.

§. 93.

Die Jahresrechnung wird zunächst von der Feuersozietäts-Direktion revidirt und muß nebst beantwortetem Notatenprotokoll dem Ausschusse (§§. 69. 70.) zur Superrevision und Decharge vorgelegt werden.

§. 94.

Das Ergebniß der Rechnung wird durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 97.

Andere Generalkosten, wie solche z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten oder durch Gewährung von Prämien und dergleichen entstehen, werden, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, durch die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion festgesetzt. Hierbei gilt als Regel, daß Staats- und Kommunalbeamte, soweit diese nicht ohne besondere Schadloshaltung zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, an Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus der Staatskasse zukommen würden.

Bezüglich der von Königlichen Baubeamten an ihrem Wohnsitze ausgeführten Geschäfte gelten folgende Bestimmungen:

1) alle von den Kreisbaubeamten am Wohnorte ausgeführten Geschäfte der Provinzial-Städte-Feuersozietät werden nach Diäten vergütigt;

2) die Bauinspektoren erhalten für einen vollen Arbeitstag zwei Thaler, und die Kreisbaumeister Einen Thaler zwanzig Silbergroschen Diäten;

3) bei Berechnung der Diäten wird die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden bestimmt und werden Arbeiten, welche sich in einem kürzeren Zeitraum verrichten lassen, nach Verhältniß der dazu verwendeten Zeit in Achttheilen eines vollen Arbeitstages berechnet. Es dürfen aber an einem Kalendertage nur einfache Diäten liquidirt werden.

Zu außerordentlichen Ausgaben, welche ihren Grund in diesem Reglement nicht finden, ist stets die besondere, nöthigenfalls schriftlich einzuholende Zustimmung

mung des Ausschusses erforderlich. In dringenden Fällen dürfen jedoch derartige Ausgaben auch auf Grund einer vorläufigen Anweisung des Vorsitzenden der Landesdeputation unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses geleistet werden.

§. 100.

Beschwerden über das Verfahren der Magisträte sind bei der Provinzialdirektion, weiterhin bei dem Ausschusse und in letzter Instanz bei der Landesdeputation anzubringen. Beschwerden über die Provinzialdirektion gehen an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Landesdeputation.

§. 103.

Der Rekurs geht nach §. 100. zunächst an den Ausschuß. Bei den Entscheidungen desselben hat, sofern eine Entscheidung der Provinzialdirektion angegriffen wird, der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter nicht mitzustimmen.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht beiden Theilen, also auch der Provinzialdirektion, ein weiterer Rekurs an die Landesdeputation zu, deren Entscheidung auf diesem Wege die endgültige ist.

Der Rekurs und überhaupt jede Beschwerde muß binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen, vom Tage der Publikation der angegriffenen Entscheidung ab gerechnet, angebracht werden.

Die Publikation der in den einzelnen Instanzen ergangenen Entscheidungen geschieht entweder zu Protokoll oder durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides gegen Insinuationsdokument.

Wer die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer gleichen Präklusivfrist nach Publikation der Entscheidung der Direktion bei der letzteren anbringen.

Artikel II.

Wo in den §§. 78. 84. 87. 90. und 98. die Regierung in Breslau als

„Feuersozietäts-Behörde"

benannt ist, tritt an ihre Stelle

„die Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Direktion",

und an Stelle der

„Instituten-Hauptkasse"

die

„Landes-Hauptkasse".

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).